

sozialistischen Entwicklung in der DDR und deren Schutz, Schutz der Bürger, Vorbeugung vor Gefahren für die sozialistische Gesellschaft und die Bürger, Beseitigung von Störungen, Aufklärung von Straftaten und anderer Rechtsverletzungen. Die DVP wird zur Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Wirtschaftsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen verpflichtet. Sie soll »ein höheres Niveau der wissenschaftlichen Führung, Ausbildung und klassenmäßigen Erziehung ihrer Angehörigen« erreichen.

In organisatorischer Hinsicht legt das Gesetz nur die zentrale Führung durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei fest (§ 1 Abs. 2).

Im übrigen enthält das Gesetz das materielle Polizeiverwaltungsrecht. Bei der Festlegung der Aufgaben (§7) wird die Generalaufgabe der Gewährleistung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit konkretisiert. Die DVP ist nicht für die Gewährleistung jeglicher Ordnung und Sicherheit verantwortlich, sondern nur, soweit es sich um die in § 7 »aufgeführten Teilbereiche und die umfassende, die öffentliche Ordnung und Sicherheit handelt, bei der gesamtgesellschaftliche Interessen ein Einschreiten« (Alois Pawlak/Werner Garbe, Stellung, Aufgaben .. ., S. 74). Belange ausschließlich privater oder zivilrechtlicher Art berühren grundsätzlich den Aufgabenbereich der DVP nicht.

Die DVP hat nach § 7 Abs. 1 Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten vor ausschauend und zielgerichtet vorzubeugen, alle Straftaten aufzuklären, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sowie die Bedingungen für strafbare Handlungen aufzudecken und bei ihrer Beseitigung mitzuwirken. Ferner hat sie generell die Kompetenz, »anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen«. Sie ist verantwortlich für die Ordnung in den Grenzgebieten (nicht jedoch für den Schutz der Grenze selbst), die Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr, auf den Binnengewässern, auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone sowie in den Seehäfen, den Schutz des Personenverkehrs und des Gütertransportes auf den Eisenbahngebieten, die Einhaltung der Ausweis-, Paß- und Meldepflicht<sup>74</sup>, die »strenge« Ordnung im Umgang mit Waffen<sup>75</sup>, Sprengmitteln<sup>76</sup> und Giften<sup>77</sup>, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

74 Insbesondere: Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15.9.1964 (GBl. S. 786) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. 8. 1956 (GBl. I S. 733) und vom 11.12. 1957 (GBl. I S. 650); Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik - Personalausweisordnung - vom 23. 9. 1963 (GBl. II S. 700); Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) vom 10. 6.1981 (GBl. I S. 282) - Neufassung der Meldeordnung vom 15. 7.1965 (GBl. II S. 761), der 2. VO dazu vom 15.6. 1972 (GBl. II S. 443) und der 3. VO dazu vom 20. 5. 1981 (GBl. I S. 281).

75 Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition - Schußwaffenordnung - vom 8.8.1968 (GBl. II S. 699); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 14. 8. 1968 (GBl. II S. 702); Anordnung über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen - Schußgeräteeinordnung - vom 14. 8. 1968 (GBl. II S. 704).

76 Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz) vom 30. 8. 1956 (GBl. I S. 709) und Verordnung vom 21. 10. 1966 (GBl. II S. 857) und Anordnungen vom 11. 11. 1966 (GBl. II S. 857 und 868) und vom 10. 1. 1967 (GBl. II S. 69).

77 Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 6. 9. 1950 (GBl. S. 977) sowie Durchführungsbestimmungen dazu vom 26.11.1951 (GBl. S. 1108); vom 15.10.1953 (GBl.